

Mitteilung über den Verkauf des Grundstücks/Objekts:

und Antrag auf Übertragung der Grundsteuer auf den/die Erwerber

bisheriger Grundstückseigentümer: Name: _____ _____ _____	neue/r Grundstückseigentümer: (bitte Namen <u>aller</u> Eigentümer angeben) Name: _____ _____ _____
Anschrift und Tel: _____ _____	Anschrift und Tel: _____ _____
Kassenzeichen Objekt (siehe Bescheid):	Einheitswertaktenzeichen (siehe Steuermessbescheid):

Das Finanzamt Nidda – Bewertungsstelle - wird nach den im Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen das Grundstück dem Erwerber mittels eines Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides zurechnen. Maßgebend für den Stichtag ist jeweils der nächstfolgende 1. Januar, der auf den Übergang der Nutzen und Lasten folgt.

Der Grundsteuermessbescheid ist für die Kommune ein Grundlagenbescheid und damit bindend. Die Steuerabteilung des Amtes für Steuern und Finanzen kann den/die neuen Eigentümer erst ab dem 01.01. des folgenden Jahres zur Grundsteuer veranlagen (§ 175 i. V. mit § 184 Abgabenordnung). Grundsteuerpflichtig bleibt bis zum Vorliegen des Grundsteuermessbescheides der Verkäufer.

Soweit zwischen dem **Käufer** und **Verkäufer** Einigkeit darüber besteht, dass abweichend von der vorgenannten Rechtslage bereits vor dem oben genannten Stichtag eine Übertragung der Grundsteuerforderungen auf den/die neuen Eigentümer erfolgen soll, so wird diesem Wunsch unter der Voraussetzung entsprochen, dass diese Regelung vom **Verkäufer** und **Käufer** ausdrücklich schriftlich erklärt wird, dass das Grundsteuerkonto des Verkäufers **keine Rückstände** aufweist und dass das Grundstück ungeteilt übergeht.

Die Vertragspartner (Käufer und Verkäufer) geben daher folgende E R K L Ä R U N G ab:

Laut Vertrag gehen Besitz, Nutzen und Lasten zum _____ auf die o. g. Käufer über.

Eine Kopie der Seiten des Kaufvertrags ist beigelegt, aus denen folgende Daten hervorgehen:
Verkäufer, Käufer, Objekt und Übergabe

1. Die Steuerabteilung soll eine Übertragung der Grundsteuer zum _____
 2. Die Abfallbeseitigungs-Abteilung soll eine Übernahme der Tonnen zum _____ vornehmen.
- (Punkt 2 bitte nur ausfüllen, wenn anderes Datum)

(Hinweis: eine Übertragung ist nur **zum 1. eines Monats** möglich!)

Bei mehreren Eigentümern bitten wir, einen Zustellungsbevollmächtigten anzugeben:

Für die Veranlagung der Grundbesitzabgaben ist es erforderlich, dass bei Grundstücks-/Erbengemeinschaften ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter bestellt wird, dem alle mit dem Veranlagungsverfahren zusammenhängenden Verwaltungsakte und sonstigen Mitteilungen bekannt zu geben sind.

Sofern hier kein Zustellungsbevollmächtigter angegeben ist, wird sich das Amt für Steuern und Finanzen an ein Mitglied der Grundstücks-/ Erbengemeinschaft halten (§ 34 Abs. 2. Abgabenordnung).

Verkäufer:

Käufer:

Ort, Datum, Unterschrift
Magistrat der Stadt Büdingen

Ort, Datum, Unterschrift

siehe Rückseite!

Bitte zurücksenden an:

**Magistrat der Stadt Büdingen
Amt für Steuern und Finanzen
Eberhard-Bauner-Allee 16
63654 Büdingen**

oder FAX 06042/884-2200
oder per Mail an finanzen@stadt-buedingen.de

Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 51 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, Tel.: 006042-884-275, E-Mail: finanzen@stadt-buedingen.de.

Angaben zum Datenschutzbeauftragten: de-bit Computer-Service GmbH, Seestraße 11, 63571 Gelnhausen, Telefon: 06051-91675-0, Fax: 06051-916751800, E-Mail: datenschutz@de-bit.de.

Gemäß § 55 HDSIG haben Sie das Recht auf Beschwerde und das Recht sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Hessen zu wenden:

Den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) erreichen Sie wie folgt: Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Die Daten werden verarbeitet um sie weitgehend in einem automationsgestützten Verfahren im Steuerfestsetzungs- und –erhebungsverfahren zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

Die Daten werden auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet: § 3 Abs. 1 HDSIG

Soweit dies zur Bearbeitung des Steuerfestsetzungs- und –erhebungsverfahren erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber folgenden Stellen offengelegt: Bei Gewerbe- und Grundsteuer werden der Inhalt der Grundlagenbescheide und weitere erforderliche Daten in der Regel vom zuständigen Finanzamt mitgeteilt. Bei Hunde- und Spielapparatesteuer, ist der Steuerpflichtige laut der jeweils zugrundeliegenden Satzung gehalten, die notwendigen Daten bereitzustellen.

Ihre personenbezogenen Daten werden mit dem Ablauf der Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Sie haben das Recht auf Auskunft über zu Ihrer Person gespeicherten Daten und auf die Berichtigung Ihrer unrichtigen Daten. Das Recht auf die Löschung, bzw. Einschränkung der Verarbeitung der Daten besteht, wenn die Speicherung der Daten unzulässig oder für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Artikel 15-18, 21 EU-DSGVO.

Kontakt für Rückfragen

Telefon 06042 884 1200
Fax 06042 884 2200
Email: finanzen@stadt-buedingen.de

**Erledigungsvermerk
Amt für Steuern und Finanzen**

Datum und Hz.